

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ArPL GmbH gültig ab 01.01.2014

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der ArPL GmbH. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Ihnen die ArPL GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Diese AGB gelten soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, auch für alle zukünftigen Verträge und auch dann, wenn beim Abschluss zukünftiger Verträge auf die Geltung der AGB nicht nochmals hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der ArPL GmbH sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn durch die ArPL GmbH Aufträge oder Bestellungen schriftlich angenommen, Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder Leistungen erbracht werden.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Zusicherung einer Eigenschaft sowie die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- 2.3 Im Einzelvertrag werden die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen festgelegt und insbesondere der Lieferumfang, die Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten, Termine und Dauer, Sachmittel sowie der Arbeitsort geregelt.
- 2.4 Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist die ArPL GmbH zur Erbringung von Teilleistungen/-lieferungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Software-Programme von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Software-Programms erfüllen oder beinhalten.
- 2.5 Die ArPL GmbH darf die von ihr geschuldeten Leistungen durch von ihr beauftragte Dritte erbringen lassen, soweit der Einzelvertrag keine hiervon abweichende Regelung vorsieht.
- 2.6 Technische Angaben und Daten in Verkaufs- und Werbematerial, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben u.ä. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht explizit als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen oder Materialien behält sich die ArPL GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit die Überlassung nicht im Lieferungs- oder Leistungsumfang enthalten ist; eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- 2.7 Der Auftraggeber ist an einen der ArPL GmbH erteilten Auftrag vier Wochen gebunden; die Frist beginnt mit Eingang des Auftrags bei der ArPL GmbH. Die Bindung des Auftraggebers an seinen Auftrag entfällt, wenn die Annahme abgelehnt oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erklärt wird.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind. Insbesondere stellt der Auftraggeber die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und schafft bis zu den vereinbarten Leistungs-/ Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen für Installation und Betriebsbereitschaft erforderlichen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen.
- 3.2 Der Auftraggeber benennt für alle Fragen zur Vertragsdurchführung einen zuständigen, kompetenten Ansprechpartner, der auf Seiten des Auftraggebers für die Durchführung des Auftrags verantwortlich ist.
- 3.3 Der Auftraggeber weist die ArPL GmbH in die wesentlichen betrieblichen Abläufe und Arbeitsweisen ein und teilt die in seinem Betrieb geltenden bzw. die Durchführung des Auftrags betreffenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen mit.
- 3.4 Mehraufwendungen durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Auftraggeber zu tragen.
- 3.5 Der Auftraggeber entscheidet alleinverantwortlich, ob eine bei der ArPL GmbH bestellte Lieferung / Leistung zur Nutzung mit dem vorgesehenen System lauffähig ist.

4. Versand

- 4.1 Versand und Zustellung - auch bei Teillieferungen - erfolgen auf Rechnung des Bestellers.
- 4.2 Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen oder wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

5. Termine und Fristen

- 5.1 Sämtliche dem Auftraggeber mitgeteilten oder mit diesem vereinbarten Termine und Fristen, insbesondere die ihm mitgeteilten oder mit ihm vereinbarten Lieferdaten, gelten als Richtwerte und sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 5.2 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag geändert oder ergänzt wird oder der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziff. 3 dieser AGB nicht rechtzeitig nachkommt.

- 5.3 Die ArPL GmbH hat Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt oder infolge veränderter behördlicher Genehmigungs- oder Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungsproblemen u.ä. nicht zu vertreten. Das gilt auch, wenn diese Gründe bei Zulieferern der ArPL GmbH eintreten. Etwa vereinbarte Fristen und Termine werden für den Zeitraum, in dem die ArPL GmbH aufgrund der vorstehend aufgeführten Gründe an der Leistung gehindert ist, um den zur Beseitigung des Hindernisses notwendigen, angemessenen Zeitraum stillschweigend verlängert bzw. verschoben.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Vergütung der Lieferungen und Leistungen der ArPL GmbH richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag und den jeweils gültigen Preislisten sowie Stundensätzen der ArPL GmbH.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich in Euro und inkl. Umsatzsteuer frei Versandstelle. Der Auftraggeber zahlt alle für beauftragte Leistungen erforderlichen Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Auslagen für Mietwagen, Bahn sowie Übernachtungskosten. Für Fahrten mit dem eigenen Firmenfahrzeug wird ein Kilometergeld vertraglich vereinbart. Für Lieferungen - auch Teillieferungen - trägt der Auftraggeber die Versandkosten, insbesondere die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung.
- 6.3 Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen nur gegen Vorkasse, per Bankeinzug oder per Nachnahme.
- 6.4 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistung/Lieferung mehr als zwei Monate, werden alle Preise nach der zur Zeit der Leistung/Lieferung anwendbaren Preisliste der ArPL GmbH berechnet.
- 6.5 Alle Rechnungen sind sofort und rein netto ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber kommt 10 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Auftraggebers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet.
- 6.6 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für die ArPL GmbH kosten- und spesenfrei angenommen. Die Annahme von Schecks und Wechseln geschieht stets nur erfüllungshalber. Für den Fall, dass ein Scheck verloren gegangen ist, kann die ArPL GmbH vom Auftraggeber verlangen, dass er alle Maßnahmen ergreift, die eine unberechtigte Einlösung des Schecks verhindern bzw. rückgängig machen, insbesondere diesen Scheck unverzüglich sperren lässt und anderweitig an die ArPL GmbH zahlt.
- 6.7 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Fällen von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zu.
- 6.8 Rechnungen der ArPL GmbH können an den Auftraggeber auch elektronisch, etwa per Mail, gegebenenfalls mit pdf- oder Textdatei, per Serverfax oder auch als Web-Download, versandt werden.

7. Geheimhaltung/ Rückgabepflicht

Der Auftraggeber wird sämtliche Daten, Unterlagen oder sonstige Informationen, die ihm im Zuge des Auftrags offengelegt oder zugänglich gemacht worden sind, vertraulich behandeln, ungeachtet dessen, ob sie als vertraulich kenntlich gemacht sind oder nicht, es sei denn, es handelt sich um öffentliche Informationen. Die im vorstehenden Sinne erlangten Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen verbleiben im Eigentum der ArPL GmbH und werden dieser auf deren Aufforderung, spätestens aber nach Vertragsbeendigung, zurückgewährt, oder nach deren Wahl gelöscht oder vernichtet. Der Auftraggeber wird auch seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung solcher Informationen verpflichten.

8. Datenschutz

- 8.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses macht, von der ArPL GmbH in dem gesetzlich zulässigen Umfang für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses im automatisierten Verfahren gespeichert, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 8.2 Die ArPL GmbH wird alle Daten im Sinne des vorstehenden Absatzes vertraulich behandeln. Über das zur Durchführung des Einzelvertrages erforderliche Maß hinaus verwendet die ArPL GmbH die überlassenen Daten nur mit Einwilligung des Auftraggebers.

9. Haftung/ Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die ArPL GmbH haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach für Schäden des Auftraggebers, welche die ArPL GmbH bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und/oder die durch die Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten), entstanden sind, ferner dann, wenn ein Anspruch aus dem Produkthaftungsgesetz resultiert, wenn bei Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrages eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder arglistig getäuscht wurde und/oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer Pflichtverletzung der ArPL GmbH bzw. eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2 Die ArPL GmbH haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Soweit die ArPL GmbH nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, ist diese Haftung zusätzlich auf die Höhe des vereinbarten Auftragswertes, im Falle des Verzugs auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die ArPL GmbH nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht ferner keine Haftung für mittelbare

Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

- 9.3 Für Datenverluste des Auftraggebers haftet die ArPL GmbH, wenn der Auftraggeber durch Anfertigung von Backups oder in sonstiger Weise sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung der ArPL GmbH ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Ziffer 9.2 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 In anderen als den in Ziffer 9.1 bis 9.3 dieser AGB genannten Fällen ist die Haftung der ArPL GmbH – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 9.5 Soweit die Haftung der ArPL GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen.

10. Abnahme/Gefahrübergang

- 10.1 Nach Meldung einer Fertigstellung der ArPL GmbH erklärt der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme.
- 10.2 Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- 10.3 Kommt es innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die ArPL GmbH nicht zu vertreten hat, so gilt die Leistung als abgenommen.
- 10.4 Bei Lieferungen geht mit der Übergabe an die Transportperson die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Auftraggeber abzuholen oder wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung der Ware an den Auftraggeber auf diesen über.

11. Gewährleistung

- 11.1 Gegebenenfalls auftretende Mängel sind der ArPL GmbH unverzüglich - spätestens jedoch 10 Tage nach Entdeckung - schriftlich unter Beilage aller der Fehlerdiagnose dienlichen Unterlagen – anzuzeigen, anderenfalls sind etwaige Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 11.2 Wird von der ArPL GmbH gelieferte mangelhafte Ware vom Auftraggeber an die ArPL GmbH zurückgesandt, so sind der Rücksendung eine Rechnungskopie und ein Liefernachweis beizufügen, anderenfalls kann die ArPL GmbH die Gewährleistung hierfür ablehnen.
- 11.3 Die ArPL GmbH wird nach eigener Wahl berechnete Mängel zunächst nach Absprache mit dem Auftraggeber innerhalb einer zumutbaren Frist beseitigen oder neu liefern/leisten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Gewährleistungspflicht der ArPL GmbH auf die Abtretung der Ansprüche, die der ArPL GmbH gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Für den Fall, dass der Auftraggeber seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leistet die ArPL GmbH Gewähr im Rahmen dieser AGB.
- 11.5 Der Auftraggeber hat der ArPL GmbH nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen zu können.
- 11.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten einer nicht berechtigten oder unvollständigen Rücksendung. Die ArPL GmbH ist berechtigt, für derartige Rücksendungen nach ihrer Wahl entweder eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € in Ansatz zu bringen oder die Kosten spezifisch zu berechnen.
- 11.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die ArPL GmbH behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Einzelvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 12.2 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der ArPL GmbH um mehr als 10%, wird die ArPL GmbH auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist die ArPL GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die ArPL GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die gelieferte Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Auftraggeber hat in den Fällen, in denen die ArPL GmbH die Herausgabe verlangt, der ArPL GmbH den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeiten auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 Die vertragsgemäße Verwendung von Lieferungen und Leistungen der ArPL GmbH im Bereich der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt keine Schutzrechte Dritte.

- 13.2 Die ArPL GmbH und der Auftraggeber teilen sich gegenseitig unverzüglich mit, sofern Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen.
- 13.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung des von ihm gestellten Bild-, Text- oder Tonmaterials nicht Schutzrechte Dritter beeinträchtigt; er stellt die ArPL GmbH insofern von der Haftung frei.

14. Software

- 14.1 An den von der ArPL GmbH entwickelten Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen und Ergänzungen wird kein Eigentum des Auftraggebers begründet. Dem Auftraggeber wird indes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch durch ihn im Zusammenhang mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, an diesen Programmen und Dokumentationen eingeräumt.
- 14.2 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Software und die dazugehörigen Dokumentationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der ArPL GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 14.3 Für andere, von Dritten entwickelte und von der ArPL GmbH vertriebene Software gelten die Lizenz- und Urheberrechtsbestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- 14.4 Weitere Vertragsbedingungen für Software der ArPL GmbH ergeben sich durch die allgemeinen SaaS- (Software-as-a-Service) Nutzungsbedingungen, die dort gesondert geregelt werden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der ArPL GmbH, soweit sich nicht aus dem Einzelvertrag etwas anderes ergibt.
- 15.2 Gerichtsstand ist der Sitz der ArPL GmbH, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die ArPL GmbH ist berechtigt, nach ihrer Wahl auch am Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.